

Protokoll der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Limbach

vom: 05.06.2024

Sitzung-Nr.: 33/2019-24

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Ort: Haus des Gastes

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister (OB) Ralph Hilger waren anwesend:

Als Beigeordnete: Jörg Pichlau (1. Beigeordneter), Julia Bongartz (2. Beigeordnete)

Als Ratsmitglieder: Tim Becker, Susanne Leyendecker, Magnus Liebert

Als Schriftführer: Ralph Hilger

Entschuldigt: Michael Hütter

Einwohner: 2

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Weitere Anträge zur Tagesordnung gab es ebenso wie Einwände gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung nicht.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Verschiedenes

Öffentlicher Teil (ab 18:30 Uhr)

1. Allgemeine Informationen
2. Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung – Beratung und Beschluss
3. Installation einer Trafostation am Haus des Gastes – Beratung und Beschluss
4. Festlegung von Stilllegungsflächen im Gemeindewald – Beratung und Beschluss
5. Markierung von LIMBACHER RUNDEN – Beratung und Beschluss
6. Anlage des „4-Dörfer-Wanderweges“ – Beratung und Beschluss
7. Unterstützung der „DORFkneipe“ – Beratung und Beschluss
8. Berichte aus den Aktionsteams
9. Verschiedenes
10. Einwohnerfragen

- Das vom Rat bereits länger gut geheiene Brgerprojekt „Anbringung von Stelen am Denkmal“ wurde Anfang Mai ehrenamtlich realisiert.
- Es wurden weitere Baumkontrollen im Ortsbereich durch einen Sachverstndigen durchgefhrt. Bei einem schief stehenden Walnussbaum im Steingarten und einer Eiche im Neuengarten wurde lediglich Totholz im Kronenbereich festgestellt, drei Birken am Denkmal sind ohne Mngel und stellen laut Gutachter auch keine Bedrohung fr das Mauerwerk des Denkmals dar.
- Der abschlieende Workshop der DORFmoderation am 04.06.24 wurde kurzfristig abgesagt, da nur zwei Teilnehmer gekommen waren. Die Projekte Jugendraum., DORFkneipe und DORFcafé befinden sich in Umsetzung. Die Auftaktveranstaltungen der beiden Letztgenannten wurden auf 07.06.2024 terminiert. Die Abschlussveranstaltung der DORFmoderation ist fr September, also nach den Sommerferien, geplant.
- Der Verbandsgemeinde ist es laut Mitteilung nicht mehr gelungen, die vakanten Pltze im Rat durch Ersatzleute zu besetzen.
- Der autarke Wohnmobilstellplatz (siehe Sitzung 32/2019-24 vom 09.04.2024, Top 13) an der Steinbrcke wurde mit 3 Stellpltzen angelegt.
- Auf der K 19 zwischen Limbach und Ltzelaer Mhle wurde ein Wolf angefahren. Er blieb jedoch offenbar unverletzt und lief weiter. Der Vorfall wurde vom OB unverzglich dem Koordinationszentrum Luchs und Wolf (Kluwo) gemeldet. Seitdem wurde er noch mehrfach gesichtet. Ein offiziell anerkannter Nachweis, etwa durch eine Kotprobe, ist jedoch bislang noch nicht erfolgt.

2. Erlass einer neuen Erschlieungsbeitragsatzung – Beratung und Beschluss

Die aktuelle Satzung ber die Erhebung von Beitrgen fr die erstmalige Herstellung von Erschlieungsanlagen (Erschlieungsbeitrge) vom 07.02.1996, in der Fassung der letzten nderung vom 23.08.2000, entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Rechtsprechung und bedarf daher einer grundlegenden berarbeitung. Aus diesem Grunde wurde seitens der Verwaltung der Entwurf einer neuen Erschlieungsbeitragsatzung erstellt, der bis auf die §§ 9 und 12 der einschlgigen Mustersatzung des Gemeinde- und Stdtbundes (GStB) entspricht, die ihrerseits aus der entsprechenden Mustersatzung des Deutschen Stdt- und Gemeindebundes (DStGB) entwickelt wurde. Grundstzlich wird von den kommunalen Spitzenverbnden die Verwendung von Mustersatzungen aus Grnden der Rechtssicherheit dringend empfohlen. Denn dadurch kann weitgehend sichergestellt werden, dass nur rechtlich unbedenkliche Formulierungen in der Satzung Verwendung finden.

Die wesentlichen nderungen bei den einzelnen Bestimmungen werden wie folgt erlutert:

zu § 2 - Art und Umfang der Erschlieungsanlagen -

Nach § 132 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Art und Umfang der Erschlieungsanlagen durch Satzung festzulegen. In dem neuen Satzungsentwurf wird hierzu die Formulierung aus der Mustersatzung des GStB verwendet, die auch dem Wortlaut der Mustersatzung des DStGB entspricht. Dieser Satzungsregelung kommt in der Praxis kaum Bedeutung zu, weil die darin genannten Hchstbreiten praktisch nie erreicht bzw. in der Regel sogar deutlich unterschritten werden.

zu § 4 - Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand -

Wie bisher wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgelegt. Ein höherer Gemeindeanteil kommt wegen der sich aus § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) ergebenden Pflicht zur vollen Ausschöpfung von Beitragsansprüchen nicht in Betracht. Die noch in der bisherigen Satzung enthaltene Bestimmung, nach der Zuschüsse, die den Gemeindeanteil übersteigen, letztlich beitragsmindernd zu berücksichtigen, ist entbehrlich. Denn die Verpflichtung, solche über den Gemeindeanteil hinausgehenden Zuschüsse als anderweitige Deckung zu berücksichtigen, ergibt sich unmittelbar aus § 129 Abs. 1 BauGB.

zu § 5 - Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwand -

Die Regelung wurde vollständig aus der Mustersatzung des GStB übernommen.

Aus den Absätzen 2 und 3 ergibt sich zunächst, welche Grundstücksfläche im Einzelfall maßgebend ist. Danach sind Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit ihrer überplanten Fläche zu berücksichtigen. Dies entspricht inhaltlich der entsprechenden Regelung in der bisherigen Satzung.

Im Übrigen ist wie bisher für baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, geregelt, dass diese nur bis zu einer bestimmten Tiefe veranlagt werden. Im vorliegenden Satzungsentwurf wird die Tiefenbegrenzung allerdings nicht mehr mit 50 m, sondern mit 40 m festgelegt. Diese Änderung ist vor dem Hintergrund, dass die Tiefenbegrenzung sich nach der Rechtsprechung an der ortsüblichen Bautiefe orientieren soll, sachgerecht.

In den Absätzen 4 - 8 ist anstelle des bisherigen kombinierten Grundstücks- und Geschossflächenmaßstabs die Anwendung des Verteilungsmaßstabs Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (Absätze 4 - 6) zur Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungsmaßes und mit Artzuschlägen (Absätze 7 und 8) zur Berücksichtigung der Nutzungsart geregelt. Dieser sog. Vollgeschossmaßstab entspricht den Vorgaben gemäß § 131 Abs. 2 Satz Nr. 1 BauGB, wonach bei der Auswahl des Verteilungsmaßstabs Art und Maß der baulichen Nutzung zu berücksichtigen sind. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht diesen Maßstab wegen seiner Praktikabilität und Überschaubarkeit im Heranziehungsverfahren ausdrücklich empfohlen.

Die neuen Regelungen des Verteilungsmaßstabes sind im Hinblick auf die Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auch sehr vorteilhaft, da so einheitliche Maßstäbe bei der Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen gegeben sind.

zu § 6 - Eckgrundstücksvergünstigung -

Entsprechend der Empfehlung des DStGB sieht die aus der Mustersatzung des GStB entnommene Regelung vor, dass die Eckgrundstücksvergünstigung auf die Grundstücke beschränkt wird, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden. Darüber hinaus wird den Vorgaben der Rechtsprechung Rechnung getragen zum einen mit der Regelung, bei Eckgrundstücken generell die Hälfte der

Grundstücksfläche anzusetzen, auch wenn das jeweilige Grundstück von drei oder mehr Erschließungsanlagen erschlossen wird, und zum anderen mit der Bestimmung, dass die Ermäßigung für Eckgrundstücke nicht zu gewähren ist, wenn sich dadurch der Beitrag für die anderen Grundstücke um mehr als die Hälfte erhöhen würde.

zu § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen -

Die Bestimmungen über die Merkmale der endgültigen Herstellung werden im Sinne der Rechtssicherheit sprachlich präzisiert. Durchgreifende inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

zu § 9 - Immissionsschutzanlagen -

Mit dieser Bestimmung, die nicht in der Mustersatzung des GStB wohl aber in der Mustersatzung des DStGB enthalten ist, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Art und Umfang von Immissionsschutzanlagen (wie z.B. Lärmschutzwällen) stark von den Umständen des Einzelfalls abhängen und somit einer generalisierten Regelung in einer Satzung nicht zugänglich ist. Von daher ist es sinnvoll, in diesen, in der Praxis sehr seltenen Fällen, Einzelsatzungen zu erlassen.

zu § 9 (alte Fassung) - Beitragsbescheid -

In der bisherigen Fassung der Erschließungsbeitragssatzung war in § 9 Näheres zu Form und Inhalt von Beitragsbescheiden bestimmt. Diese Bestimmung ist entbehrlich, da sich die darin geregelten Erfordernisse ohnehin aus den allgemeinen verfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessrechtlichen Vorgaben ergeben.

zu § 12 - öffentliche Last -

Ob öffentlich-rechtliche Forderungen im Falle von Zwangsvollstreckungsverfahren realisiert werden können, hängt nicht selten davon ab, ob es sich um sog. öffentliche Lasten handelt, die nach dem Zwangsvollstreckungsrecht vorrangig zu befriedigen sind. Zwar ist in § 134 Abs. 2 BauGB ausdrücklich geregelt, dass der Erschließungsbeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Dennoch wird laut Mitteilung des GStB vereinzelt die Rechtsauffassung vertreten, dass es auch noch einer entsprechenden Regelung in der Satzung bedarf. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher in § 12 nochmals zu Ausdruck gebracht, dass der Erschließungsbeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Limbach beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) in der vorgelegten Form. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27.02.1996, in der Fassung der letzten Änderung vom 23.08.2000, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 6 x ja 0 x nein 0 x Enthaltung

3. Installation einer Trafostation am Haus des Gastes – Beratung und Beschluss

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) plant die 20 kV-Freileitung von Kundert bis zum Limbacher Trafohäuschen (ggü. Mühlenausstraße 2) durch ein 20 kV-Erdkabel zu ersetzen. Im Zuge dessen möchte enm die vorhandene Trafostation auf dem Betonmast (Betonmaststation) am Haus des Gastes durch eine auf dem Boden stehende Kompaktstation mit Abmaßen von ca. 3 m x 1,5 m x 1,4 m (L x B x H) zu ersetzen. In einem Vor-Ort-Termin wurde die nördliche Giebelseite des alten Toilettenhäuschens/Jugendhauses, und damit ein Standort auf einem Grundstück der Ortsgemeinde, als möglicher Standort ins Auge gefasst. Mit Umsetzung der Maßnahme könnte der Betonmast auf Höhe des „Balkons“, auf dem die Betonmaststation steht gekappt werden.

Beschluss:

Der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) wird gestattet an der nördlichen Giebelseite des alten Toilettenhäuschens/Jugendhauses am Haus des Gastes eine Kompaktstation zu errichten. Die Ausmaße der Station sind so klein wie mit Blick auf die Nutzung möglich zu wählen. Sie dürfen maximal 3 m x 1,5 m x 1,4 m (L x B x H) betragen. Der genaue Standort ist vor Beginn der Arbeiten noch abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 5 x ja 0 x nein 1 x Enthaltung

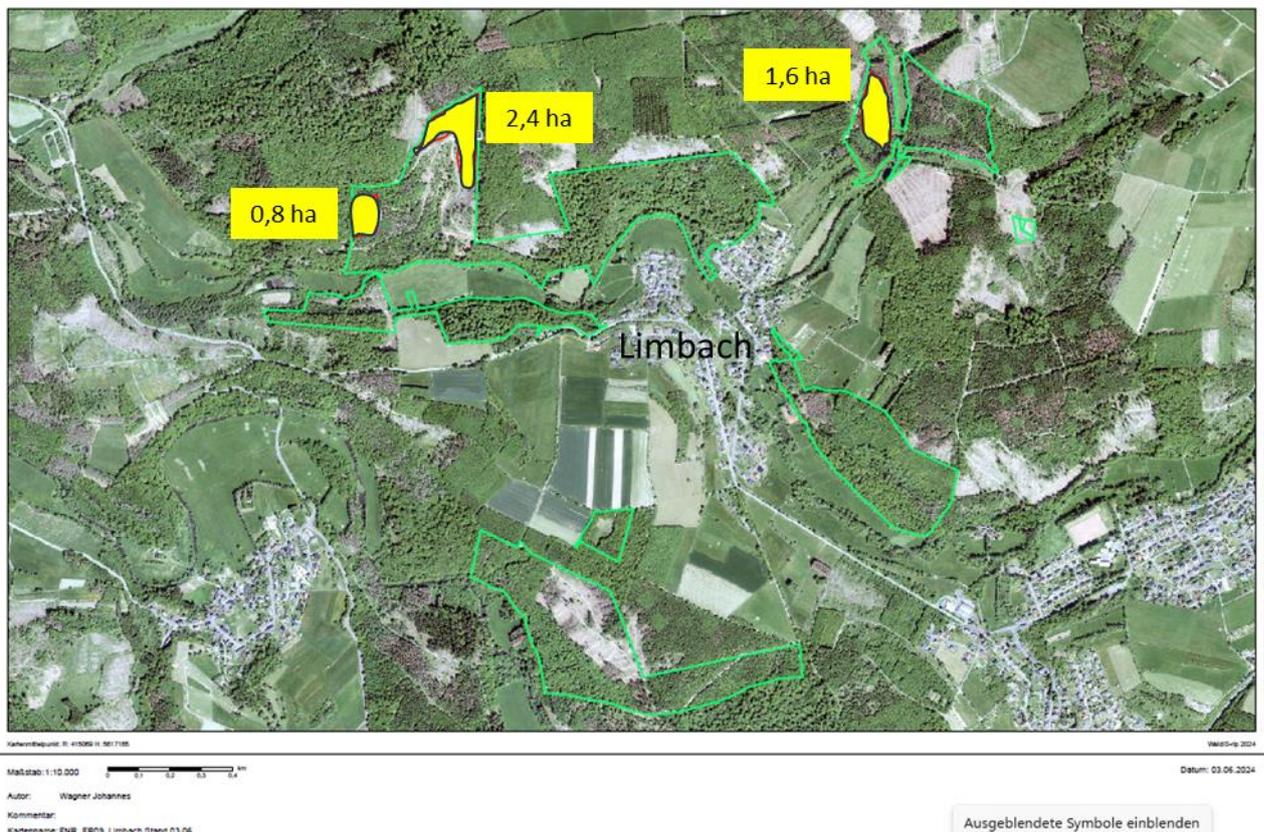
4. Festlegung von Stilllegungsflächen im Gemeindewald – Beratung und Beschluss

Mit der Beteiligung am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (s. Sitzung Nr. 24/2019-24 vom 02.02.2023, Top 3) hat die Ortsgemeinde sich verpflichtet, eine Fläche von 5% des Gemeindewaldes (= 4,57 ha) für 20 Jahre stillzulegen und so der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dass Forstamt empfiehlt 0,25% (= 0,23 ha) mehr stillzulegen, um für den Fall, dass an einer Fläche Nutzungen ggfls. nicht verhindert werden können, mit den verbleibenden Flächenanteilen dennoch die geforderten 5% einhalten zu können. In Abstimmung mit dem OB hat Förster Matthias Gürke einen den „Sicherheitszuschlag“ berücksichtigenden Vorschlag bestehend aus drei Teilflächen vorgelegt. Diese sind in der nachfolgenden Karte gelb markiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt der vorgelegten Dokumentation der Flächen zur natürlichen Waldentwicklung des Förderprogrammes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zuzustimmen. Der Waldeigentümer stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass waldnutzende Personen (Jagdпachtende, Jagdausübende, Schulen, Kindergärten, Organisierende von Bürgerpflanzaktionen, ehrenamtliche Naturschützer, etc.) Kenntnis über die Flächen der natürlichen Waldentwicklung und die damit verbundenen Förderauflagen erlangen.

Abstimmungsergebnis: 6 x ja 0 x nein 0 x Enthaltung



5. Markierung von LIMBACHER RUNDEN – Beratung und Beschluss

Seit 2016 bietet der örtliche Kultur- und Verkehrsverein e.V. (KuV) mit seinen über 25 LIMBACHER RUNDEN (LR) Wanderfreunden die Möglichkeit, die Region rund um Limbach per pedes zu erkunden. Die Orientierung erfolgt bislang allein über detaillierte Wegbeschreibungen, GPS und topografische Karten. Eine Markierung der Rundwege mit Start und Ziel in Limbach gibt es bislang nicht. Im Zuge der Erstellung eines neuen Wanderwegekonzeptes im Hachenburger Westerwald durch die Touristinformation Hachenburg (TI) möchte der KuV nun erstmals zwei LR auf eigene Kosten auch markieren und anschließend diesbezüglich auch betreuen. Nur so wird man künftig in Werbematerialien der TI vertreten sein. Ausgesucht hierfür wurden der „Limbacher Panoramaweg“ (LR 21, 7,3 km) und das „Wander-Quiz Bachlehrpfad“ (LR 11, 3,8 km), die beide in Teilen auch durch Gemeindewald führen. Der KuV beantragt die Markierung in der üblichen Weise anbringen zu dürfen.

Beschluss:

Dem Kultur- und Verkehrsverein Limbach e.V. (KuV) wird gestattet für aktuelle und künftige LIMBACHER RUNDEN im Limbacher Gemeindewald, in der Flur und der Ortslage Markierungen üblicher Art an Bäumen und anderen geeigneten Gegenständen und Vorrichtungen anzubringen.

Abstimmungsergebnis: 6 x ja 0 x nein 0 x Enthaltung

6. Anlage des „4-Dörfer-Wanderweges“ – Beratung und Beschluss

Die vier Gemeinden Luckenbach, Atzelgift, Streithausen und Limbach planen bereits seit Längerem einen die vier Dörfer und deren Sehenswürdigkeiten verbindenden Rundwanderweg anzulegen. Der Weg, der innerhalb der Gemarkung Limbach ausschließlich auf bereits bestehenden Wegen und Pfaden verläuft, soll von Beginn an markiert werden. Auch sollen unterwegs an ausgewählten Sehenswürdigkeiten kleine Infotafeln angebracht werden, an denen über QR-Code weitere Informationen abgerufen werden können. In Limbach ist das an der Steinbrücke und an der Schiefergrube Assberg geplant. An den Startpunkten der Tour, einer befindet sich an der Limbacher Steinbrücke, sollen größere Infotafeln den Weg vorstellen. Im Haushalt 2024 wurden für die Anlage des „4-Dörfer-Wanderweges“, so der Arbeitstitel des Weges, bereits 2.000 € eingestellt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Limbach unterstützt die Anlage des „4-Dörfer-Wanderweges“ und gestattet die Markierung und das Anbringen bzw. Aufstellen von Infotafeln im Gemeindewald, der Flur und der Ortslage von Limbach in der allgemein üblichen Art.

Abstimmungsergebnis: 6 x ja 0 x nein 0 x Enthaltung

7. Unterstützung der „DORFkneipe“ – Beratung und Beschluss

Auf Initiative aus der DORFmoderation plant eine Gruppe Bürger die Durchführung einer „DORFkneipe“ und eines DORFcafés. Die Veranstaltungen sollen im Rahmen eines Probebetriebes zunächst im Zeitraum von Juni bis August 2024 jeweils an einem Freitag im Monat in der Gaststätte Outback, einschließlich des dazugehörigen Biergartens, stattfinden. Sie dienen der Förderung des Gemeinwesens und der sozialen Integration der Einwohner von Limbach. Durch das DORFcafé wird insbesondere den Senioren eine Plattform für Austausch und Geselligkeit geboten, während die DORFkneipe eine Möglichkeit für die gesamte DORFgemeinschaft bietet, sich zu treffen und auszutauschen. Es wird angestrebt, die Kosten über die an den jeweiligen Tagen vereinnahmten Spenden zu decken. Sollte dies nicht gelingen, soll die OG die nicht gedeckten Kosten tragen. Auch soll die Reinigung durch die Reinigungskraft der OG erfolgen. Alle Servicekräfte sind ehrenamtlich tätig. Nach Ende des Probebetriebes ist neu zu entscheiden, wie in Zukunft weiter verfahren wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Limbach beschließt, die Durchführung der im Rahmen der DORFmoderation vorgeschlagenen Veranstaltung "DORFkneipe" (inkl. des "DORFcafés") in dem o.g. Umfang von Juni bis August 2024 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 6 x ja 0 x nein 0 x Enthaltung

8. Berichte aus den AktionsTeams

AT „Natur & Umwelt“

Kleinere Mengen des gespendeten Saatguts „Bienenwiese“ (siehe Sitzung 30/2019-24 vom 11.12.2023, Top 10) wurden von Bürgern zwar ausgebracht. Die geplanten größeren Flächen im DORF und im Außenbereich konnten aufgrund andauernder Nässe jedoch leider (noch) nicht angelegt werden.

Die ersten Informationsschilder der Stiftung Natur und Umwelt RLP (SNU) zum Projekt „Großer Wiesenknopf Ameisenbläuling“ wurden aufgestellt. Das Projekt wurde beim DORFrundgang anlässlich des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ an einer „markanten“ Wiese vorgestellt.

AT „Kinder, Jugend & Familie“

Das Spiele Mobil des Jugendzentrum Hachenburg wurde für Dienstag, 3. September 2024 gebucht.

Die Jugendlichen hatten Anwohner zum Austausch und zur Vorstellung ihrer Pläne zum Jugendraum im HdG geladen. Leider war nur eine Person erschienen.

AT „Senioren“

Zum Neustart des „DORFcafés“ wurde für Freitag, 7. Juni, 15 Uhr in die Limbacher Mühle (Outback/Biergarten) geladen.

AT „Freizeit & Tourismus“

Als Beispiel für die gelungene Wiederbelebung touristischer Einrichtungen aus der Hochzeit des Tourismus in Limbach stellte der KuV beim DORFrundgang anlässlich des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ die Schachanlage vor.

Der Infopoint der LIMBACHER RUNDEN wurde zurück an das Haus des Gastes (Rückseite) verlegt.

Am Wanderparkplatz an der Steinbrücke wurde der Wohnmobilstellplatz (siehe Sitzung 32/2019-24 vom 09.04.2024, Top 13) mit drei autarken Stellplätzen angelegt.

9. Verschiedenes

- Für das Jahr 2023 beteiligt sich die OG Limbach nochmals mit einem Betrag i.H.v. 405,04 € an den Betriebskosten des „4-Dörfer-Sportplatzes“, da im ersten Halbjahr noch der alte Platz genutzt wurde.
- Es wurden diverse organisatorische Dinge für die Wahlen 2024 abgestimmt.
- Die Baugenehmigung für den Kompostplatz wurde unter Auflagen erteilt. Eine der Auflagen besagt, dass das dort lagernde Grünzeug vor Inbetriebnahme abgefahren werden muss.

10. Einwohnerfragen

Es wurden keine Fragen gestellt.

Limbach, den 27.06.2024

Ortsbürgermeister/Schriftführer